

# 21. Mitteilungsblatt

## Nr. 24

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2020/2021  
21. Stück; Nr. 24

SATZUNG

24. Änderung des II. Abschnitts der Satzung

## 24. Änderung des II. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung am 26.3.2021 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 auf Vorschlag des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG) folgende Änderung im II. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien (Studienrechtliche Bestimmungen) beschlossen.

(Eine konsolidierte Fassung der Satzung wird auf der Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt.)

### I.)

In § 15 mit der Überschrift „Prüfungsverfahren“ werden folgende Absätze (10) bis (14) ergänzt:

(10) Studierende, die bei einer Prüfung Prüfungsleistungen insbesondere durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel vortäuschen oder dies versuchen, werden nicht beurteilt. Der Sachverhalt ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten und allfällige Beweismittel (wie „Schummelzettel“) sind nach Möglichkeit in geeigneter Form sicherzustellen. Wird das Vortäuschen von Prüfungsleistungen bzw. der diesbezügliche Versuch während der Prüfung festgestellt, sind die Studierenden zwar berechtigt, die Prüfung fortzusetzen oder abzubrechen, eine Beurteilung erfolgt jedoch in beiden Fällen nicht. Der nicht beurteilte Prüfungsantritt wird im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert und ist auf die zulässige Zahl der Antritte anzurechnen. Die Studierenden sind rechtzeitig vor der Prüfung zu informieren, ob bzw. welche Hilfsmittel bei der Durchführung der Prüfung zulässig sind.

(11) Erfolgt die Teilnahme an einer Prüfung unter fremder Identität (insbesondere mit gefälschtem Studierendenausweis bzw. wenn für eine/n nicht anwesende/n Studierende/n deren/dessen Anwesenheit bestätigt wird), ist der Sachverhalt im Prüfungsprotokoll festzuhalten und sind allfällige Beweismittel (wie gefälschte Ausweisdokumente) nach Möglichkeit in geeigneter Form sicherzustellen. Wird die Teilnahme an einer Prüfung unter fremder Identität während der Prüfung festgestellt, ist die Prüfung abzubrechen. Nach Möglichkeit ist die wahre Identität der tatsächlich anwesenden Person zu klären. Der/Die Studierende, welche/r ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet war und deren/dessen Identität vorgetauscht wurde, wird für diesen Prüfungsantritt nicht beurteilt. Der nicht beurteilte Prüfungsantritt wird im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert und ist auf die zulässige Zahl der Antritte anzurechnen.

(12) Die Bestimmungen über das Vortäuschen von Prüfungsleistungen insbesondere durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bzw. den diesbezügliche Versuch gemäß Abs. 10 und die Bestimmungen über die Teilnahme an einer Prüfung unter fremder Identität gemäß Abs. 11 gelten sinngemäß auch für das Vortäuschen einer (Teil-)Leistung im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, mit der Maßgabe, dass nur die betreffende Teilleistung an dem konkreten Abhaltungstermin nicht beurteilt wird. Für eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist erst dann ein nicht beurteilter Prüfungsantritt im Sammelzeugnis gesondert zu dokumentieren und auf die zulässige Zahl der Antritte anzurechnen, wenn durch das Vortäuschen von Prüfungsleistungen die eigenständige Leistungserbringung durch den/die Studierende/n für die gesamte Lehrveranstaltung in dem für eine Beurteilung erforderlichen Ausmaß nicht mehr festgestellt werden kann.

(13) Die Studierenden sind berechtigt, binnen zwei Wochen nach Eintragung des nicht beurteilten Prüfungsantritts im Sammelzeugnis nach Abs. 10 bis 12 bei dem/der Curriculumsdirektor/in die Löschung dieses Prüfungsantritts aus dem Sammelzeugnis zu

beantragen. Gegen die bescheidmäßige Ablehnung der Löschung ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG).

(14) Wird wissenschaftliches Fehlverhalten (insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und/oder eine Prüfungsteilnahme unter fremder Identität) erst *nach* der Beurteilung und *vor* Studienabschluss festgestellt, ist nach § 73 UG vorzugehen und die Beurteilung mit Bescheid des/der Curriculumdirektors/in für nichtig zu erklären. Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

II.)

Nach § 15 wird folgender **§ 15a** mit der Überschrift „Plagiate und andere Verstöße gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis“ eingefügt:

### **Plagiate und andere Verstöße gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis**

**§ 15a.** (1) Studierende haben bei der Erstellung von Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten (vgl. XV. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien – Good Scientific Practice, Ethik in Wissenschaft und Forschung, Richtlinien der Medizinischen Universität Wien). Ein nach Maßgabe der nachstehenden Absätze zu behandelnder Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis liegt insbesondere vor, wenn bei den genannten Seminar-, Prüfungs- und Bachelorarbeiten bzw. bei den genannten wissenschaftlichen Abschlussarbeiten (Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen) ein schwerwiegendes oder vorsätzliches Plagiiere oder sonstiges schwerwiegendes oder vorsätzliches Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen festgestellt wird. Die nachstehenden Regelungen für wissenschaftliche Abschlussarbeiten gelten für Bachelorarbeiten sinngemäß.

(2) Wird nach der Einreichung *im Zuge der Beurteilung* festgestellt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, ist die wissenschaftliche Arbeit mit „nicht genügend“ zu beurteilen.

(3) Wird erst *nach* der Beurteilung und *vor* Studienabschluss festgestellt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, ist nach § 73 UG vorzugehen und die Beurteilung mit Bescheid des/der Curriculumdirektors/in für nichtig zu erklären.

(4) Wird ein Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis im Rahmen einer schriftlichen Seminar- oder Prüfungsarbeit festgestellt, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassen ist, ist diese Seminar- oder Prüfungsarbeit nicht zu beurteilen. Die weitere Vorgehensweise richtet sich nach § 15 Abs. 12.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilia